

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre
als Nebenfach im Umfang von
15, 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge**

Vom 23. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008, geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:
„VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen“
 - b) Die Position „§ 28 Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:
„§ 28 Inkrafttreten und Studienbeginn zum Sommersemester 2011“
 - c) Der Eintrag „Anlage II/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/Modulteilprüfungen“ wird durch die folgenden Einträge ersetzt:

„**Anlage II/2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester
Anlage II/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester 2011“
2. Die Überschrift „VI. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:
„VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 28

Inkrafttreten und Studienbeginn zum Sommersemester 2011“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge kann einmalig auch zum Sommersemester 2011 aufgenommen werden.“

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss von Studierenden, die in dem Teilstudiengang Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge im Sommersemester 2011 immatrikuliert werden, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dieses Nebenfachstudiums bestanden sein; die in § 13 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen verlängern sich um jeweils ein Semester.“

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel des „Anhangs II – Anlage II/2 – Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen“ werden nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Wörter „bei einem Studienbeginn im Wintersemester“ angefügt.
- b) Nach dem „Anhang II – Anlage II/2 – Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester“ wird der „Anhang II – Anlage II/2 – Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester 2011“ in der Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 2011, Nr. I.3-H/130/11.

München, den 23. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Februar 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Februar 2011.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Nebenfach: Volkswirtschaftslehre für Bachelorstudiengänge																	30
(1.)	keine	P	P 2	Grundlagen der VWL 2	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 2.1		SS	keine	Grundlagen der VWL 2 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		SS	keine	Grundlagen der VWL 2 (Übung)	Übung	2								(3)
/	keine	P	P 1	Grundlagen der VWL 1	WS					keine	MP, GOP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 1.1		WS	keine	Grundlagen der VWL 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Grundlagen der VWL 1 (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 4	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 4.1		SS	keine	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 4.2		SS	keine	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik 1 (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 3	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 3.0.1 bis P 3.0.8 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	P 3.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 3.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	P 3.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 3.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	P 3.0.5		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 3.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	P 3.0.7		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 3.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 5	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 5.0.1 bis P 5.0.8 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	P 5.0.1		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 5.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 5.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 5.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	P 5.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 5.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	P 5.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	P 5.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Moduleilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Moduleilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Moduleilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle